

**12931/AB**  
Bundesministerium vom 14.02.2023 zu 13251/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.900.344

Wien, 13.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13251/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch, Wurm betreffend Wiener Spitäler überlastet: Gastpatienten werden nur noch akut behandelt** wie folgt:

**Frage 1:** *Ist Ihnen dieses Schreiben des Wiener Gesundheitsverbunds an die ärztlichen Direktoren der Wiener Krankenhäuser betreffend „Gastpatienten“ und deren ausschließliche „Akutbehandlung“ bekannt?*

Meinem Ressort ist das gegenständliche Schreiben bekannt.

---

**Fragen 2 und 3:**

- *Wer ist als „Gastpatient“ zu definieren?*
- *Sind „Gastpatienten“ Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland als Wien haben?*

„Gastpatient“ (oder auch Fremdpatient) ist kein Rechtsbegriff, damit sind Personen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern gemeint. Hintergrund ist, dass nach § 18 KAKuG jedes Land verpflichtet ist, unter Bedachtnahme auf die Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBI. I Nr. 26/2017,

Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. In § 22 Abs. 2 letzter Satz KAKuG wird diese Vorgabe im Hinblick auf öffentliche Krankenanstalten dahingehend präzisiert, als angeordnet wird, dass öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht daher eine grundsätzliche Aufnahmepflicht von sozialversicherten Personen in öffentlichen Krankenanstalten unabhängig davon, in welchem Bundesland die Person ihren Wohnsitz hat. Dies wird von der herrschenden Lehre untermauert, wonach weder § 22 KAKuG noch § 148 ASVG bei öffentlichen Krankenanstalten die Zulässigkeit der Beschränkung einer Aufnahme von Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, auf Personen mit Wohnsitz im Bundesland der Krankenanstalt zu entnehmen ist (siehe Stöger, Krankenanstaltenrecht [2008] 635).

**Frage 4:** Wie verhält sich diese Definition eines „Gastpatienten“ im Bezug auf das österreichische Sozialversicherungsrecht, insbesondere auf die seit 2019 herrschende einheitliche Kassenstruktur bei der Österreichischen Gesundheitskasse?

Das Sozialversicherungsrecht kennt den Begriff „Gastpatient:in“ nicht.

Das Krankenversicherungsrecht regelt den Anspruch auf Anstaltpflege in den §§ 144 ff ASVG bzw. den analogen Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze (GSVG, BSVG und B-KUVG).

Gemäß § 144 Abs. 1 ASVG ist im Bedarfsfall („*wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert*“) Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt zu gewähren, „*sofern in dem Bundesland, in dem die erkrankte Person ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsstandort hat, eine solche geeignete Krankenanstalt besteht und die erkrankte Person nicht mit ihrer Zustimmung in einer anderen Krankenanstalt untergebracht wird*“.

Gemäß § 145 Abs. 1 ASVG ist der:die Erkrankte bei Gewährung der Anstaltpflege gemäß § 144 ASVG in eine landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalt einzuweisen. Hierbei sind Wünsche des:der Erkrankten insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Krankheit es zulässt und dadurch kein Mehraufwand für den Versicherungsträger eintritt. Nach § 145 Abs. 2 ASVG ist in Fällen, in denen mit der Aufnahme in die Anstaltpflege bis zu Einweisung

durch den Versicherungsträger ohne Gefahr für den:die Erkrankte:n nicht zugewartet werden konnte, die Aufnahme in eine landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalt der Einweisung durch den Versicherungsträger gleichzuhalten, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Anstaltpflege gegeben sind.

Gemäß der auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG erlassenen Grundsatzbestimmung des § 148 Z 1 ASVG sind die Krankenanstalten verpflichtet, die nach § 145 ASVG eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

Hinsichtlich der in der Frage angesprochenen Rechtsänderung durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, mit dem die bisher hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereiches auf das jeweilige Bundesland begrenzten Gebietskrankenkassen zur österreichweit zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse zusammengeführt wurden, ist Folgendes festzustellen:

§ 144 Abs. 1 ASVG in der vor dem SV-OG geltenden Fassung sah die Gewährung der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt vor, „sofern im Sprengel des Versicherungsträgers eine solche Krankenanstalt besteht und die erkrankte Person nicht mit ihrer Zustimmung in einer anderen Krankenanstalt untergebracht wird“.

Die Änderung des § 144 Abs. 1 durch das SV-OG in die bereits oben zitierte Fassung wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (329 der Beilagen XXVI. GP) wie folgt begründet:

„*Da die Österreichische Gesundheitskasse bundesweit und nicht lediglich innerhalb eines bestimmten Sprengels zuständig ist, soll <...> forthin auf den Wohnsitz bzw. den Beschäftigungsstandort der erkrankten Person abgestellt werden.*“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anspruch der von der gesetzlichen Krankenversicherung geschützten Personen auf Gewährung der Anstaltpflege primär auf eine Behandlung in einer Krankenanstalt im Bundesland ihres Wohnsitzes oder Beschäftigungsstandortes abzielt. Allerdings sieht das Krankenversicherungsrecht keine Beschränkung des Anspruchs auf Anstaltpflege in diesem Bundesland vor. So wird ausdrücklich die Behandlung in einem anderen Bundesland zugestanden, wenn keine geeignete Krankenanstalt im an sich „zuständigen“ Bundesland besteht, wenn eine Notfallaufnahme vorliegt oder wenn die erkrankte Person der Behandlung in einem anderen Bundesland zustimmt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Thematik in engem inhaltlichen Konnex mit den Regelungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) sowie der diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017 steht.

Wesentlich erscheinen hiezu folgende Aspekte:

Nach § 18 KAKuG ist jedes Land verpflichtet, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

In § 22 Abs. 2 letzter Satz KAKuG wird diese Vorgabe im Hinblick auf öffentliche Krankenanstalten dahingehend präzisiert, als angeordnet wird, dass öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht daher eine grundsätzliche Aufnahmepflicht von sozialversicherten Personen in öffentlichen Krankenanstalten unabhängig davon, in welchem Bundesland die Person ihren Wohnsitz hat.

Gemäß Art. 38 der obzitierten Art. 15a-Vereinbarung wird für inländische Gastpatient:innen für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt, wobei bilaterale Vereinbarungen bezüglich Gastpatient:innen möglich sind.

**Frage 5:** Definiert dieses Schreiben als „Gastpatienten“ auch Asylwerber, Asylberechtigte oder Ukrainer mit einem Flüchtlingsstatus?

Aus dem Inhalt des Schreibens erschließt sich nicht, ob davon die genannten Personenkreise umfasst sind.

#### **Fragen 6 bis 8:**

- Wie bewerten Sie insgesamt dieses Schreiben auf der Grundlage der §§ 5a, 5b und 18 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?
- Sehen Sie in der Einschränkung der Leistungen für „Gastpatienten“ einen Verstoß gegen die §§ 5a, 5 b und 18 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)?

- *Im Umkehrschluss: Wo sehen Sie im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) eine rechtliche Grundlage für die Definition von „Gastpatienten“?*

Nach § 18 KAKuG ist jedes Land verpflichtet, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

Da die Akutversorgung von Gastpatient:innen laut Schreiben weiterhin zu erfolgen hat, ist kein Widerspruch zu obgenannter Bestimmung zu erkennen.

§ 5a Abs. 1 KAKuG bezieht sich ausschließlich auf Personen, die im Krankenhaus behandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Patient:innenrechte der in Krankenanstalten stationär behandelten Personen gewährleistet sind.

Betreffend der §§ 5a Abs. 2 und 3 sowie 5b KAKuG liegen die für eine entsprechende Beurteilung erforderlichen Informationen nicht vor.

**Frage 9:** *Gibt es in anderen Bundesländern Österreichs nach Ihrem Wissensstand ebenfalls bereits den ausschließlichen Zugang zu Gesundheitsleistungen öffentlicher Krankenanstalten nach KAKuG für Personen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, und für „Gastpatienten“ nur mehr für „Akutbehandlungen“?*

*a. Wenn ja, in welchen Bundesländern ist das der Fall?*

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG kommt hinsichtlich des Krankenanstaltenwesens dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zu, die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung obliegen den Bundesländern. Derartige Informationen liegen daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



